

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück IV. —

Breslau, den 31sten Januar 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 3. enthält:

- (No. 318.) Den Traktat zwischen Preußen und seinen Allirten eines, und Frankreichs andern Theils;
- (No. 319.) Die Convention zur Regulirung der Zahlung der den verbündeten Mächten von Frankreich zu leistenden Geldentschädigung; geschlossen in Gemäßheit des 4ten Artikels des Haupt-Traktats;
- (No. 320.) Die Convention, geschlossen in Gemäßheit des 5ten Artikels des Haupt-Vertrages, über die Besetzung einer Militairlinie in Frankreich von einer alliirten Armee;
- (No. 321.) Die Convention, geschlossen in Gemäßheit des 9ten Artikels des Haupt-Traktats in Betreff der, aus der Nichterfüllung des 19ten und der folgenden Artikel des Traktats vom 30sten May 1814, zwischen Frankreich an einem, und Oesterreich, Preußen und Rußland und deren Bundesgenossen am andern Theile herrührenden Forderungen, und
- (No. 322.) Den Traktat zwischen Preußen, Oesterreich, Großbritannien und Rußland. Sämmtlich vom 20sten Novbr. 1815, sowohl in der Ursprache als in der Uebersetzung.

Ferner:

- (No. 323.) Das Besißergreifungs-Patent wegen der Stadt Saarbrücken und der übrigen von Frankreich durch den Friedenstractat vom 20sten Nov. 1815 abgetretenen Gebiete, Dörter und Plätze. Vom 27sten desselben Monats;
- (No. 324.) Das Besißergreifungs-Protocoll wegen der Städte Saarbrücken und St. Johann und der dazu gehörigen Land-Gemeinden. Vom 30sten desselben Monats, und
- (No. 325.) Das Besißergreifungs-Protocoll wegen der Stadt und Festung Saarlouis und der übrigen von Frankreich durch den Friedenstractat vom 20sten Novbr. 1815, abgetretenen Gebiete, Dörter und Plätze des Mosel-Departements. Vom 2. Decbr. 1815.

No. 4. enthält:

- (No. 326.) Die Landwehr-Ordnung. Vom 1sten Novbr. 1815.
- (No. 327.) Die Bekanntmachung, betreffend die Anstellung der aus dem Kriegsdienst zurückkehrenden Civil-Beamten. Vom 16ten dieses Monats.
- (No. 328.) Die Bekanntmachung, die Censur statistischer Bücher und Landkarten betreffend. Von demselben Tage, und
- (No. 329.) Die Verordnung, wegen der freigegebenen Ausfuhr des geprägten Goldes und Courants. Vom 17ten Januar 1816.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 32. Zur Verhütung der Betrügereien bei dem Leinen-Garn-Gespinnst.

Um die Leinenweber vor betrügerischem und schlechtem Garn möglichst zu schützen, und ein gutes und gleiches Gewebe zu bewirken, kommt es vorzüglich darauf an, daß

- 1) ein gleichförmiges Garn-Maas erzielt,
- 2) der Garn-Verfälschung vorgebeugt, und

3) das

3) das Zusammenweisen der Garne verhindert werde.

Zur Erreichung dieser Zwecke wird

ad 1) in Bezug auf die Verfügung des Amtsblatts vom 1. Dec. v. J. Stück 49 unter No. 404, die Betrügerei beim Garnhandel betreffend, hiezu mit verordnet:

a) daß jede Gemeinde eine gestempelte Normal-Weisse sich anschaffe;

diese ist nach einer in der Kreis-Stadt vorhandenen Normal-Weisse einzurichten. Bis Ende März d. J. muß solche überall vorhanden seyn, bei unerläßlicher Strafe von 1 Rtl., wo solche fehlt.

Nach dieser Normal-Weisse müssen alle alte Weissen abgeändert und die neuen gefertigt werden.

Auf dem Lande dürfen Bestellungen auf Weissen nicht von den in Holz arbeitenden Professionisten angenommen werden, ohne dem Schulzen des Dorfs davon Anzeige zu machen. Dieser muß darüber ein Verzeichniß führen, die neuen Weissen mit der Normal-Weisse vergleichen, und wenn sie richtig sind, stempeln.

In Städten darf keine ungestempelte oder ungeachtete Weisse verkauft werden, und sind die Polizey-Behörden dafür verantwortlich.

b) daß in den ersten 14 Tagen des Monats April c. eine allgemeine Revision der Weissen überall vorgenommen, die nach dem Normal-Maas der Kreis-Stadt unrichtig befundenen zerbrochen, und die richtig erkannten noch besonders geacht werden.

ad 2) und 3) steht der Garn-Verfälschung und dem Zusammen-Weissen der Garne nur durch öftere Abhaltung von Revisionen der Spinner und der angeordneten Schau der Garne in der Art möglichst abzuwehren, daß die Weissen von Zeit zu Zeit nachgemessen; einzelne Stücke, Strähne und Zaspeln gezählt, und das Zusammen-Weissen verschiedenen Gespinnstes, so wie das betrüglige Unterweissen, dabei genau beachtet werden:

Zerbrechung der entdeckten unrichtigen Weisse,

Wegnahme und Confiscirung der gefundenen betrüglisch gesponnenen, besonders der zweizaspeligen Garne;

— Belegung mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe, wegen der zusammengewissten verschiedenartigen Garne, sind die Mittel zu Erreichung des Zwecks:

Da auch bemerkt worden ist, daß durch Biegung der obern Diegel der Weiffen man diese zu verkürzen sucht; so sollen solche Betrügereien mit 4 wöchentlicher Gefängniß-Strafe in der Kreis-Stadt geahndet werden.

Vor dem anderweiten Verkauf der zu confisciren befundenen Garne, sind solche umzuweiffen, und die Weiffungskosten von der Losung abzuziehen.

Bekanntlich muß übrigens ein Stück 4 Strähn, jeder Strähn 3 Zaspeln, jede Zaspel 20 Gebinde, jedes Gebind 20 Faden, und jeder Faden 4 schlesische Ellen haben.

Die Kreis-Polizey-Behörden haben in dem monatlichen Berichte pro April c. mit anzuzeigen, welche Polizey-Distrikts-Kommissarien die Verfügung zu 1. a. und b pünktlich vollführt haben, und vor welchen sie nicht zur Ausführung gekommen sein sollte.

P. VI. 206. Jan. Breslau, den 18ten Januar 1816.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 33. Betrifft die Zulassung der Herzoglich Sächsischen Fabrikate in die andern königlichen Provinzen.

Wenn in der Amtsblatt-Verfügung No. 370. vom 13. Dec. v. J. des 51sten Stückes gesagt ist:

daß auch Tabak und Zucker nicht zu den Fabrikaten gehören, welche $8\frac{1}{2}$ Procent entrichten, sondern als einländisch behandelt werden;

so liegt hierunter ein Schreibfehler zum Grunde, indem das Wort einländisch, wie sich von selbst versteht, ausländisch heißen muß.

Hiernach ist die oben erwähnte Verfügung zu rectificiren.

A. D. VI. Jan. 78. Breslau, den 12ten Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 34. Wegen Einführung der Begleitchein-Controlle, über die aus den überelbischen Provinzen nach den Provinzen red. l. s. der Elbe zu versendenden Waaren, und wegen der aus erstern nach letzteren Provinzen zu versendenden Leder-Waaren.

Das hohe Königl. Finanz-Ministerium hat unterm 6. Dec. v. J. verordnet: daß alle bereits versteuerte oder steuerfreie Waaren, aus den überelbischen Pro-

Provinzen unter Begleitschein-Controlle, gleich den unversteuerten Waaren nach den Provinzen rechts der Elbe versandt, und daß hierbei die in der Begleitschein-Instruction vom 21sten September 1812 enthaltenen Vorschriften überall befolgt werden sollen.

Diese Waaren dürfen jedoch nur in verbleieten Collis eingehen.

Die in jenen Provinzen aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, auch die daselbst bereiteten lebernen Handschuhe, können ferner mit Passirscheinen in die Provinzen rechts der Elbe eingelassen werden.

Auch ist von vorgedachtem hohen Königl. Finanz-Ministerio unterm 12ten December a. praet. verfügt worden:

daß die in den überelbischen Provinzen gefertigten lebernen Handschuhe und Leder-Waaren in den Provinzen rechts der Elbe, gleich den überelbischen Fabrikaten aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flachs, ganz steuerfrei passiren, wenn sie entweder stückweise plombirt, oder mit dem Herzstempel oder Siegel bezeichnet, oder in verbleieten Collis und mit Passirzetteln, worin die einländische Fabrikatur und die Art der Verbleiung bekundet ist, eingehen.

Von diesen Bestimmungen werden das Publikum und die Accise- und Zoll-Aemter in Kenntniß gesetzt, letztere auch zugleich angewiesen, solche genau zu beobachten.

A. D. VI. 79. und 80. Jan. Breslau, den 12ten Januar 1816.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 35. Betreffend die Abstellung der Mißbräuche, welche bei Eigenthümern und Pächtern von Privatjagden mit Neß- und Zeugjagen statt finden.

Es ist bemerkt worden, daß von Eigenthümern und Pächtern von Privatjagden, besonders von solchen, wohin das Wild aus Königl. Forsten wechselt, noch immer viel Mißbräuche mit Neß- und Zeugjagen dadurch verübt werden, daß dergleichen Fagen mit Zeug- und Neßen nicht nur außer der vorgeschriebenen Zeit geschieht, sondern auch alles auf diese Art gefangene Wild, ohne Unterschied des Geschlechts gerddtet wird.

Die Forstordnung vom 19ten April 1756 Tit. XVI. §. 4. verstatet das Fagen mit Neßen nur vom 24. August bis Ende Oktober.

Das Forst-Regulativ vom 26sten März 1788 §. 20 ad 4 verordnet ausdrücklich, daß beim Fagen mit Neßen, oder dem Zeuge, die alten Thiere und alten Neße

Rehe, aus dem Zeuge und Nehen gelassen werden müssen, und bei der in der Jagdordnung verordneten Strafe nicht geschossen werden dürfen.

Allen Jagdeigenthümern und Pächtern wird daher diese Vorschrift hiermit zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, auch sämmtlichen Kreis-Landräthen und Königl. Forstbeamten die sorgsamste Acht auf Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht, mit dem Bemerken, daß für die Anzeige von unbefugterweise getödteten alten Thieren und Rissen dem Entdecker das in der Forstordnung vom 19. April 1756 Tit. XVII §. 1 festgesetzte Denuncianten-Antheil ausgezahlt werden wird.

F. D. II. Jan. 113. Breslau, den 16ten Januar 1816.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 36. Wegen Wiederherstellung der Meilenzeiger und Wegweiser auf den Landstraßen etc.

Im Verfolg der in dem Amts-Blatte vom 14. Oktober a. p. erlassenen Verordnung wegen Aufsehung neuer und Wiederherstellung alter eingegangener Meilenzeiger und Wegweiser auf den Landstraßen, Kreis- und Scheide-Begen, haben die königlichen Landrätthlichen Officia binnen 4 Wochen a die recepti ganz ohnfehlbar anzuzeigen: wie dieser genügt worden.

Sollte indeß damit verschiedentlich gesäumt worden seyn; so haben dieselben ohne weitern Verzug diese Meilenzeiger und Wegweiser auf Rechnung der Säumigen in der vorgeschriebenen Art fertigen zu lassen, und die dafür entstandenen Kosten exekutivisch bezutreiben.

P. IV. Januar 1. Breslau den 19ten Januar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 37. Betrifft die Ernennung des Hauptzoll- und Consumtions-Steuer-Amtes Thorn, zum Exportations-Amte gegen Polen.

Im Verfolg der im 47. Stück des Amts-Blatts pro 1815 sub No. 325 S. 530 bis 532 enthaltenen Verfügung vom 16. November v. J. wird dem Publico, ingleichen den Accise- und Zoll-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements hierdurch zur Nachricht und resp. Nachachtung bekannt gemacht:

daß das Haupt-Zoll- und Consumtions-Steuer-Amt Thorn nicht bloß für einländischen, auf Prämie auszuführenden Zucker und Zuckerkant, sondern auch für alle ausgehende versteuerte und unversteuerte Waaren, als

ein Haupt-Exportations-Amt gegen russisch Polen autorisirt ist.

Die Kemter haben die gedachte Amtsblatts-Verfügung hiernach zu vervollständigen.

A. D. VI. Jan. 302. Breslau, den 22sten Januar 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 38. Wegen des im Getreide sich etwa vorfindenden Mutterkorns.

Der in der Verfügung vom 30. Sept. a. pr. (Amtsblatt Stück 40 Nro. 283) enthaltenen Warnungen und Drohungen ohnerachtet ist der Fall doch vorgekommen, daß in Baldis bei Neurode vom häufigen Genuß des Mutterkorns (secale cornutum) mehre Personen heftig erkrankt und ein vierjähriges Kind gestorben ist. Indem wir hierdurch nochmals auf jene Verfügung hinweisen, finden wir auch nöthig, die Allerhöchste, diesen wichtigen Gegenstand betreffende Verordnung vom 28sten October 1803 zur Publication zu bringen, und besonders die Kreis-Behörden, städtischen Polizei-Behörden und Magistrate, so wie auch die Local-Gerichte anzuweisen, auf deren Befolgung genau zu achten.

P. XVII. Januar 25. Breslau, den 16ten Januar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unsern 2c. Nach dem Antrage der Churmärkischen Cammer wird heute genehmiget, daß zur Verhütung alles Nachtheils für die menschliche Gesundheit bei dem Genuß des aus dem nach mehreren bei der gedachten Cammer eingegangenen Anzeigen, mit vielem Mutterkorn vermischten diesjährigen Roggen verfertigten Mehls, durch ein Publicandum den Landwirthen in der Churmark die sorgfältige Reinigung des Getreides vom Mutterkorn, nach dem Vorschlage des Ober-Medicinal- und Sanitäts-Collegiums vermittelt der Dreilingsiebe, welche das längere Mutterkorn nicht durchlassen, anbefohlen, und den Müllern untersagt werden kann, nie solches unreines Getreide, bei 12 gl. Strafe für jeden abgemahlenen Scheffel, zur Mühle anzunehmen, welches Euch hierdurch bekannt gemacht, und dabei überlassen wird

wird, ob Ihr für die Curer Verwaltung anvertraute Provinz die Erlassung gleicher Verfügung für nöthig erachtet.

Berlin, den 28sten October 1803.

A. E. B.

v. B o ß.

v. S c h r ö t t e r.

An

sämmtliche übrige Krieger- und Domainen-Cammern.

No. 39. Publikandum wegen Berichtigung der alten Zinsgetreide-Reste aus den eingezogenen geistlichen Gütern in Lieferungs-Scheinen nach dem Nennwerth.

Das hohe Finanz-Ministerium hat früherhin, Inhalts des, in dem Amtsblatt für das Jahr 1815 im XXIV. Stück sub No. 183 enthaltenen Publicandi vom 12. Junius ej. a. schon nachgegeben:

daß diejenigen Restanten, welche noch im Laufe des Jahres 1815 ihre alten Zins-Getreide-Reste bezahlen wollen, nur die Etatspreise, statt der mittleren Martini-Marktpreise des Verfall-Tages, entrichten dürfen.

Gegenwärtig hat das hohe Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 18ten December a. p. auch noch zu mehrerer Erleichterung der Restanten bewilliget:

daß den Zinspflichtigen in den ehemals geistlichen Gütern annoch bis zum 1. Julius 1816 verstattet werde, ihre Getreide-Zins-Reste aus der Zeit bis zum Ende des Jahres 1814 nicht allein nach den Etatspreisen, sondern auch in Lieferungs-Scheinen nach dem Nennwerthe zu berichtigen.

Diese wohlthätige fernerweite höhere Bestimmung wird sämmtlichen Restanten in den vormals geistlichen Gütern mit der Aufforderung bekannt gemacht:

selbige ja zu benutzen und die Reste an Zinsgetreide aus der Zeit bis Ende des Jahres 1814 an die bekannten Hebungs-Behörden noch vor dem bestimmten Termine abzuführen;

wobei zugleich ausdrücklich zur Nachachtung bemerkt wird, daß, wenn die Berichtigung der Reste nicht bis Ende Junius d. J. geschieht, alsdenn nicht nur die Zinsentreibung unmittelbar darauf erfolgen wird, sondern auch die Gensiten dann verpflichtet sind, die Reste nach den zur Zeit der Ablieferung statt gefundenen Marktpreisen und in baarem Gelde zu bezahlen.

In Ansehung der an die Pächter der geistlichen Güter Schulbigen, denselben verpachteten oder verkauften Zins=Getreide=Kesse aus besagtem Zeitraum, behält es übrigen bei dem Publikando vom 12ten Jun. a. p. lediglich sein Verwenden.

F. S. XVI. Jan. 84. Breslau, den 17ten Januar 1816.

Finanz=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 40. Die Einhebung und Einsendung der Collecten=Gelder betreffend.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Einhebung der ausgeschriebenen Collecten=Gelder nicht vorschriftsmäßig geschieht.

Wenn nun zu diesem Beitrag, als milde Gabe betrachtet, zwar Niemand gezwungen werden kann; so muß doch andererseits auch Alles zur Ausübung kommen, was den Zweck befördert.

Wir verordnen daher und bemerken nur noch im Allgemeinen: daß die Collecten in
Kirchen= und
Haus=Collecten

zerfallen.

A. Die Kirchen=Collecten müssen, sobald solche durchs Amtsblatt ausgeschrieben sind, durch die Prediger vor den Kirchthüren, mittelst Ausstellung von Becken oder Büchsen, nachdem sie Sonntags vorher angekündigt worden, gesammelt und entweder unmittelbar oder durch die Post, oder durch die Schulzen, mit den Boten, welche die Steuern zur Kreis=Stadt bringen, an die betreffenden Superintendenten, Decanate etc. und das hochwürdige General=Vicariat=Amt eingesandt werden, welche solche in eine Haupt=Designation aufnehmen, und diese mittelst Berichts an die Königl. Regierung einreichen.

B. Die Haus=Collecten=Gelder müssen:

1) durch verschlossne Büchsen, welche sichern Einwohnern, sowohl in der Stadt als auf den Dörfern, die mittelst magistratlichen und dorfgewichtlichen Attesten zu legitimiren sind, anvertraut, von Haus zu Haus gesandt, und so die Sammlung volltracht werden.

2) Ist sie solchergestalt geschehen; so werden die Büchsen im Beisehn eines Magistrats=Mitgliedes, und auf dem Lande des Scholzen, geöffnet und ausgezählt, welche hierauf

3) ein Attest ausst. den:

daß nicht mehr noch weniger, ex. l. des etwanigen falschen Geldes, als:

— Rthlr. — Ggr. — Pf. in Courant = Werth

vorgefunden worden.

4) Ist Nichts eingekommen; so wird ein Negativ-Attest ausgefertigt.

5) Diese Atteste werden von Seiten der Stadt, unter gleichmäßigem Bericht an die Königl. Regierung, unmittelbar an die Haupt-Collecten-Kasse; von Seiten der Dörfer aber, an das Steuer-Amt gesandt.

6) Diese sammelt solche, fertigt davon die Haupt-Nachweisung, in welcher jedes Dorf aufgeführt, und mit einem Atteste versehen seyn muß, und legt sie dem Landrath vor, welcher

7) solche, (versteht sich, nach genauer Prüfung) attestirt, und sie in duplo, nebst Belägen, an die Königl. Regierung sendet.

C. Die Gelder ab r werden, von jeder Collecte besonders, durch das hochwürdige General-Vicarats-Amt, die zwei Decanate, Superintendenturen, Magistrate und Kreis-Ressenen, mittelst Begleitungs-Schreiben, wo in die Münzsorten enthalten seyn müssen, nach dem Courant = Werth und mit

— Rthlr. — Ggr. — Pf. angegeben, an die Königl. Haupt-Collecten-Kasse alhier, und zwar die Brand-Collecten = Gelder, sub rub. 10:

H. Brand-Collecten = Gelder, da solche Porto-Freiheit haben, eingesandt.

D. Ubrigens wird nochmals erinnerlich gemacht:

daß binnen drei Monaten nach dem Ausschreibungs-Termin einer jeden Collecte, die sämmtlichen Gelder vollständig bei der Haupt-Collecten-Kasse, ganz ohnefehlbar, und bei zu erwartender Strafe, eingetroffen seyn müssen; mithin die Tage, wo die Collecte veranstaltet werden soll, nicht zu weit hinaus zu verschieben sind, weil in der Zwischenzeit schon wieder eine neue Collecte eintreten könnte.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach aufs grnueffte zu achten, und die im Nachtrage des Amtsblattes No. XLVIII. p. 1815. monirt. n Collecten sobald anhero zu befördern.

G. H. Jan. 209. Breslau, den 25sten Januar 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 41 Betrifft die Rechnungs-Regung für das Jahr 1815.

Damit die Schluß-Sachen vom Jahre 1815 in der möglichsten Vollständigkeit vorgelegt werden können, ist von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio mittelst Rescript vom 17. Januar c. bewilligt worden, daß die Regierungs-Haupt-Casse, erst vom 12. März c. ihre Bücher für das abgelaufene Jahr 1815 abschließen dürfe. Zur Erreichung des hiebei beabsichtigten Zwecks, wird den sämmtlichen Kreis-Steuer-Cassen des hiesigen Regierungs-Departements zur Pflicht gemacht, ihr möglichstes Bestreben dahin zu verwenden, daß alle Cassen und Rechnungs-Gegenstände aus früheren Jahren bis ult. Februar c. ihre endliche Berichtigung erhalten, und bis dahin die erforderliche Ausgleichung bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse erfolgt sey.

Insbefondere aber gehört hieher:

- 1) Daß die Kreis-Steuer-Cassen, sich mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Betreff alles dessen ausgleichen, was sie bis zur der in Rede stehenden Periode mit demselben noch zu erhalten, oder an dieselbe zu zahlen haben.
- 2) Daß die Bücher nicht früher und später, als am Ende des Monats Februar c. abgeschlossen werden, damit zuvörderst in dieselben übernommen werden kann, was noch in die mit ult. Decbr. pr. aufgelaufenen Periode gehört, und hiernächst alle schwierigen Weitläufigkeiten, bei Ausfertigung der von Seiter der Regierungs-Haupt-Casse auszustellenden Rechnungs-Atteste, vermieden werden, die entstehen müssen, wenn der Cassen-Schluß nicht durchgehends an einem und demselben Tage geschieht.

Aus allem diesem folgt von selbst, daß die Jahres Rechnung pro 1815. mit Inbegriff aller derjenigen Gegenstände anzulegen ist, welche in die Bücher bis ult. Februar aus der Periode bis letzten December 1815. übernommen worden sind.

Breslau den 25ten. Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Breslau.

Nro. 2. Wegen des Alimentations-Kosten-Vorschusses bei Ablieferung eines Verbrechers an die Inquisitoriate zur Criminal-Untersuchung.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird den mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Dominiis, ingleichen den privat und städtischen Gerichten, die Verpflichtung in Erinnerung gebracht, bei Ablieferung der Inquisiten an die Landes-Inquisitoriate jedesmal einen verhältnismäßigen Vorschuß zu den Alimenten und sonstigen baaren Auslagen gleich mitzuschicken, und auf Erfordern des Inquisitoriates zu erneuern, widrigenfalls der Vorschuß sofort durch Execution wird beigegeben und die Unterlassung der gesetzlichen Vorschrift noch besonders wird gerügt werden. Breslau den 12. Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 2. Wegen des Alimentations-Kosten-Vorschusses bei Ablieferung eines Verbrechers an die Inquisitoriate zur Criminal-Untersuchung.

Obgleich bereits in dem Reglement für die öffentlichen Inquisitoren in Schlesien vom 13. August 1750 festgesetzt ist, daß bei Ablieferung eines Verbrechers an die Inquisitoriate zur Criminal-Untersuchung, jederzeit der zur Alimentation des eingelieferten Inculpaten erforderliche Vorschuß auf vier Wochen voraus von den den Verbrecher abliefernden Gerichts-Obrigkeiten mit eingesandt, und auf Verlangen eines Inquisitors auch ein erneuerter Vorschuß unverzüglich abgeführt werden soll, so ist doch zum großen Nachtheil der dadurch verzögerten Verhaftungen, der Befreiung der nöthigen Bedürfnisse für die inhaftirten Verbrecher und deren zeitigen Ablieferung an ihren Strafort, die öfters unterlassene Beobachtung jener Vorschriften wahrgenommen worden.

Sie werden daher mit näherer Beziehung auf den §. 622 und 623 der Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805, worin bestimmt ist, welche Auslagen bei

unvermögendern Verbrechern der Gerichts-Obrigkeit subsidiarisch zur Last fallen, hierdurch in Erinnerung gebracht, und die sämmtlichen Gerichtsbehörden in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien bei Vermeidung sonstiger sofortiger Zwangsmittel und ernstlicher Ahndungen angewiesen, in der Vorschuß-Entrichtung an die Inquisitoriate, sowohl bei der Ablieferung des Verbrechers als auf ferneres Begehren dieser Inquisitoriate in dem Falle, wo der Vorschuß nicht sogleich aus dem eigenen Vermögen des Inculpanten entnommen, und übersendet werden kann, nicht die mindeste Zögerung Statt finden zu lassen.

Brieg, den 16ten Januar 1816.

Criminal = Senat des Königl. Preuss. Ober = Landes = Gerichts
von Ober = Schlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Landrath Striegauschen Kreises, von Hocke, ist zugleich das Amt eines Landes = Kellners im Schweidnitz = Jauerschen Fürstenthum übertragen worden.

Der invalide Garde = Dragoner Carl Schülz, zum interimistischen Landdragoner in der Grafschaft Glatz.

Der invalide Sergeant Buge, vom ehemaligen Infanterie = Regimente von Malschützky, als erster Aufseher im Armenhause zu Kreuzburg.

T o d e s f a l l.

Der Land = Dragoner Boris, in der Grafschaft Glatz.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Bekanntmachung wegen eines spanischen Consuls zu Danzig.

Nach einem bei der unterzeichneten Regierung eingegangenen Schreiben eines hohen Finanz = Ministerii zu Berlin, haben Seine Majestät der König von Spanien

R
nien

nien den Nicolaus de Hugelde et Mallinco, zum Consul zu Danzig ernannt, und ist wegen Anerkennung und Zulassung desselben in gedachter Eigenschaft das Erforderliche bereits verfügt worden, welches der dabei interessirten löblichen Kaufmannschaft hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

G. XIII. Jan. 171. Breslau den 22. Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Bekanntmachung wegen Aufbringung jährlicher außerordentlicher Beiträge zu den erforderlichen Kircheng Ausgaben.

Aus den bei uns eingegangenen Berichten über die in Gottesberg gehaltene Kirchen- und Schulen-Disputation haben wir mit vorzüglichem Wohlgefallen ersehen: daß die dortige Gemeinde durch außerordentliche Beiträge jährlich 215 rthlr. 8 gl. zusammen bringt, um dadurch bei der Unzulänglichkeit der Kirchen-Casse die erforderlichen Ausgaben derselben zu bestreiten.

Wir halten uns verpflichtet, dies öffentlich bekannt zu machen, mit dem Wunsche, daß dies Beispiel thätiger Liebe zur Kirchenanstalt, die Nachahmung finden möge, die es verdient und die ein schöner Beweis der Zusammenseimmung eines würdigen Geistlichen mit seiner Gemeinde ist

G. S. IX. Decbr. 843. Breslau den 20. Januar 1816.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.
